

## Wichtige Information des Schatzmeisters

### 1. Zuwendungen unter 200 Euro

Mitgliedsbeiträge und Spenden können Sie steuermindernd geltend machen. Hierfür verlangen die Finanzbehörden grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.

Jedoch reicht anstelle dieses Vordrucks der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** Ihres Kreditinstituts aus, wenn der Mitgliedsbeitrag und eventuelle weitere Spenden an den Förderverein **200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen**. Die Buchungsbestätigung ist in der Regel der Kontoauszug.

Die **Buchungsbestätigung** wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn aus ihr

- der Namen und die Kontonummer des Mitglieds oder Spenders (also von Ihnen) sowie
- der Namen und Kontonummer des Spendeneempfängers (also des Fördervereins) und
- der zugewendete Betrag, der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung

ersichtlich sind.

Zusätzlich zum Bareinzahlungsnachweis oder der Buchungsbestätigung müssen Sie dem Finanzamt noch einen vom Förderverein ausgefertigten Beleg vorlegen, in dem die erforderlichen Angaben über die Steuerbegünstigung unseres Vereins und die von dem Verein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke genannt sind.

**Diesen Beleg finden Sie auf diesem Blatt rechts.**

Zusammengefasst gilt also Folgendes:

Wenn Sie Mitgliedsbeiträge und Spenden steuermindernd bis 200 Euro geltend machen wollen, müssen Sie auf jeden Fall

- den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) zusammen
- mit dem Beleg des Fördervereins

beim Finanzamt einreichen.

### 2. Zuwendungen über 200 Euro

Sollten Ihr Mitgliedsbeitrag und eventuelle Spenden an den Förderverein den Betrag von **200 Euro übersteigen**, erhalten Sie automatisch bis spätestens zum Januar des Folgejahres eine Zuwendungsbestätigung.

Förderverein Romanische Kirchen Köln e.V.,  
Haus Neuerburg, Güllichplatz 1-3, 50667 Köln,  
Telefon 0221-221-25302

### **Bestätigung zur Vorlage beim Finanzamt (nur in Verbindung mit dem Kontoauszug)**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendungen: **Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag**

Der Förderverein Romanische Kirchen Köln e.V. ist wegen Förderung der Zwecke "Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe" durch Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Mitte, Steuernummer 215/5865/1436, nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid vom 15.1.2013 für das Jahr 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 4) verwendet wird.

Köln, 10. November 2014



Dr. Joachim Schmalz  
Schatzmeister

Vorsitzender: Senator E.h. Helmut Haumann • Stellvertretende Vorsitzende: Prof. Dr. Hiltrud Kier •  
Dr. Thomas Werner • Schatzmeister: Dr. Joachim Schmalz  
Kölner Bank e.G. IBAN: DE68 3716 0087 0020 2850 01 BIC: GENODE11CGN  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE87 3705 0299 0000 1566 66 BIC: COKSDE33  
Sparkasse KölnBonn IBAN: DE97 3705 0198 0012 1222 14 BIC: COLSDE33